



Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 214 C 104/16

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
81541 München,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED] 10779 Berlin,

Beklagten,

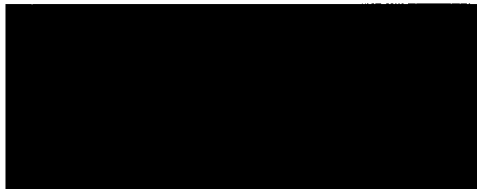
- Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]
[REDACTED] 10117 Berlin,-

stellt das Amtsgericht Charlottenburg gemäß § 278 Absatz 6 ZPO am 9. Juni 2016 im schriftlichen Verfahren fest, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 700,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 01.07.2016 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger:
IBAN:
BIC:
Bank:
Verwendungszweck:



Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.



Richter am Amtsgericht

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehende Entscheidung ist der Klägerin zu Händen ihrer Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwaltskanzlei Waldorf Frommer, am 16.06.2016 und dem Beklagten zu Händen seines Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt Jacob Metzler, am 14.06.2016 von Amts wegen zugestellt worden.

Berlin, den 28.06.2016



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

